

Satzung

zur Regelung der Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Stötten a.Auerberg (Kindertageseinrichtungs-Benutzungssatzung)

vom 08. Juni 2022

Aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Stötten a.Auerberg folgende Satzung:

ERSTER TEIL

Allgemeines

§ 1

Trägerschaft und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde betreibt ihre Kindertagesstätte Auerberg-Zwerge als öffentliche Einrichtung.
Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinn des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und deren Ausführungsbestimmungen (AV BayKiBiG).
- (3) Gemeindliche Kindertageseinrichtungen sind
 - a) die Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayKiBiG, für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und
 - b) der Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG, für Kinder überwiegend ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung.
- (4) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2

Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal.

- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen wird durch geeignetes pädagogisches Personal (Ergänzungskräfte und Fachkräfte) sichergestellt.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirates ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4 Personensorgeberechtigte

Personensorgeberechtigte sind nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII Personen, denen nach den Vorschriften des BGB die Personensorge zusteht. Die Personensorge ist Teil der elterlichen Sorge. Sie ist in Anlehnung an § 1626 Abs. 1 BGB definiert. Danach haben die Eltern die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge).

Personenberechtigt können auch sein:

- die getrenntlebenden Eltern oder ein Elternteil allein (§ 1626a BGB)
- die Adoptiveltern (§1754 Abs. 3 BGB)
- der Vormund (§ 1793 BGB) oder
- ein Ergänzungspfleger (§ 1909 Abs. 1 Satz 1 BGB).

§ 5 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtung beginnt am 01. September des Kalenderjahres und endet am 31. August des Folgejahres.

ZWEITER TEIL Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 6 Anmeldung, Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtungen erfolgt für das kommende Betreuungsjahr jeweils zu einem gesondert bekannt gegebenen Termin. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist in Ausnahmefällen möglich.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten die Kernzeit sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 12).
- (4) Die Änderung der Buchungszeiten ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

§ 7 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Gruppe innerhalb der Kindertageseinrichtung. Die Einrichtungsleitung teilt die Entscheidung im Auftrag der Kommunalverwaltung Stötten a.Auerberg den Personensorgeberechtigten zeitnah mit.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze zum September. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird eine Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die in der Gemeinde wohnen
 2. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
 3. Kinder, die die Kindertagesstätte ab September besuchen,
 4. Kinder, deren Personensorgeberechtigte alleinerziehend und berufstätig sind,
 5. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden,
 6. Kinder, deren beide Personenberechtigte berufstätig sind,
 7. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Kinder aus dem Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Stötten

a. Auerberg erhalten dabei den Vorzug. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird.

- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf schriftlichen Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

DRITTER TEIL

Abmeldung und Ausschluss

§ 8

Abmeldung

- (1) Das Kind scheidet aus der Kindertageseinrichtung aus durch Abmeldung, Ausschluss § 9 oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der jeweiligen Kindertagesstätte § 1 Abs. 3 gehört.
- (2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten bei der Gemeinde. Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres ist eine Kündigung nur zum 31.08. möglich. Eine Abmeldung für den Monat August für die Betreuung ist unzulässig.

§ 9

Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch die Gemeinde

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
- c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten,
- d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
- e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
- f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.

§ 10
Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen (siehe Hygienekonzept der Kindertagesstätte Auerbergzwerge sowie Anlage 4 des Bildungs- und Betreuungsvertrages - Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz -).
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.

VIERTER TEIL
Sonstiges

§ 11
Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihre Kindertageseinrichtung Gebühren nach der Maßgabe der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung der Gemeinde Stötten a.Auerberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12
Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten; Mittagessen

- (1) Die Öffnungszeiten und Schließzeiten der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde oder von der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig bekannt gegeben.
Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Kindertageseinrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 5 Abs. 2 Satz 3).
- (2) Die Kindertageseinrichtung bleibt an gesetzlichen Feiertagen geschlossen.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (z. B. durch Aushang) bekannt gegeben.

- (4) Für die Kinder der Kindertagesstätte wird ein Mittagessen angeboten. Die Kosten hierfür sind von den Personenberechtigten zu tragen und fallen zusätzlich zu den Benutzungsgebühren an.

§ 13

Mindestbuchungszeiten

Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:

- a) die Kinderkrippe: 10 Stunden pro Woche (Platz-Sharing)
- b) den Kindergarten: 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens vier Stunden pro Tag

In der Kernzeit sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen. Die Kernzeit ist daher verbindlich für jedes Kind zu buchen. Bring- und Abholzeiten sollen hierbei bei der Buchung berücksichtigt werden.

§ 14

Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann seine Erziehungs- und Bildungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten Sorge zu tragen. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die Elterngespräche bei Bedarf zu nutzen.
- (3) Elternabende finden i. d. R. zweimal im Jahr statt. Die Termine und Informationen werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung und durch den Elternverteiler bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 15

Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zu und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Sollte ihr Kind von einer anderen Person, die mindestens 14 Jahre alt sein muss, von der Kindertageseinrichtung abgeholt werden, haben die Personensorgeberechtigten dies gegenüber der Kindertageseinrichtung schriftlich zu erklären. Diese Person ist namentlich zu benennen. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich vor Ende der Öffnungszeit abgeholt werden.

§ 16

Unfallversicherungsschutz

Kinder der Kindertageseinrichtung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Betreuungsvertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 17

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Für mitgebrachte Gegenstände, die das Kind dem Personal der Kindertagesstätte nicht zur Aufbewahrung übergibt, kann nicht gehaftet werden. Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.
- (4) Bei mutwilliger Beschädigung des Eigentums der Kindertagesstätte haben die Personensorgeberechtigten Schadensersatz zu leisten. Privatrechtliche Ansprüche gegenüber Dritten bleiben hiervon unberührt.

FÜNFTER TEIL

Schlussbestimmungen

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung vom 11.07.2019 außer Kraft.

Stötten a.Auerberg, 08.06.2022
Gemeinde Stötten a.Auerberg

Ralf Grube
Erster Bürgermeister

